

die mechanischen und chemischen Kunstgriffe, aller Declamationen derjenigen Classe von Photographen ungeachtet, welche gern als Künstler gelten wollen, die künstlerische Seite der Thätigkeit so ungeheuer überwiegen, daß es auf die Qualificirung als ein Kunstverfahren keinerlei gerechten Anspruch machen darf. Ja, ich bin der Ansicht, daß z. B. die Kupferdrucker und Veldrucker, wie die Herren Becker oder Storch & Kramer in Berlin, weit eher den Titel als Künstler verdienen, als irgend ein Photograph. Diese genannten Herren Drucker haben bei ihrer Thätigkeit gar manche echt künstlerische Fragen zu erwägen und zu entscheiden. Trotzdem wird sie ein Künstler von Fach stets in die Classe der kaufmännischen Fabrikanten, nie in die der Künstler rangiren. Denn ein wirklicher bildender Künstler ist eben nur derjenige, welcher das, was seine Augen geschaut haben, durch irgend welche freischaffende Thätigkeit seiner Hände wiederzugeben weiß.

Ich habe das angenehme Bewußtsein, in der Beurtheilung dieser Frage nicht allein zu stehen. Diejenigen Herren, welche am ehesten dazu berufen sind, hierüber ein Urtheil zu fällen, die Herren Künstler und Kunstkritiker nämlich, werden sich auf Befragen unzweifelhaft zu meiner Ansicht bekennen, vielleicht einige von denen ausgenommen, deren Interessen dabei ins Spiel kommen. Auch ist ja dieser Gegenstand gerade jetzt bei Gelegenheit der internationalen photographischen Ausstellung in Berlin verschiedene Male von bedeutenden Kunstkritikern im Eingange ihrer Besprechungen der ausgestellten Gegenstände behandelt worden, und ich wüßte nicht eine Stimme zu nennen, die nicht dabei betont hätte, daß das Photographiren nichts weiter als eine artistische Industrie sei.

Ich weiß also gar nicht recht, worauf Hr. Volkmann's Ansichten und Hoffnungen in dieser Frage beruhen. Meiner Meinung nach sind die hierüber geäußerten Grundsätze des Hrn. Volkmann durchaus nicht die allein sittlich berechtigten, ich behaupte vielmehr, daß es das sittliche und Rechtsgefühl schädigen würde, wollte man die Anerkennung des Photographirens als Kunstverfahren in allen Consequenzen durchführen. Daß die Photographie eines schutzberechtigten Originals natürlich eben solchen Schutz zu fordern hat, wie ein Kupferdruck oder Steindruck, versteht sich von selbst; einer nach einem schutzlosen Original direct oder indirect gefertigten Photographie jedoch dasselbe Recht zuzusprechen, würde meiner Meinung nach durch nichts zu begründen sein.

Probus.

Aus unserer Praxis.

I.

Es dürfte durchaus nicht überflüssig sein, endlich einmal einen Uebelstand aus der buchhändlerischen Geschäftsweise recht nachdrücklich zu rügen, der zunächst in der jeweiligen Abrechnungs- und Abschlußperiode recht fühlbar wird, aber auch zu jeder anderen Zeit beobachtet werden kann. Ich meine das Zurückschreiben der Rechnungs- und anderer Geschäftspapiere. Sehr häufig scheut man die kleine Mühe, nachdem die betreffenden Papiere mit den Antworten versehen sind, die eigene Firma auszustreichen und die Bezeichnung „zurück“ anzubringen; sendet vielmehr so erledigte Scripturen wieder nach Leipzig, und stellt sonach an die Bestellanstalt die Zumuthung: die Bestimmung solcher Papiere herauszufinden. Noch mehr Tadel verdient es aber, wenn das Adressiren solcher Papiere, die dazu verurtheilt sind, ihren Weg zwei- auch dreimal hin und zurück zu machen (und wie häufig ist das leider nöthig!), in der Weise bewerkstelligt wird, daß man durch Unterpunctiren der bereits unzulässig gewordenen Firma diese wieder geltend zu machen sucht, und zwar womöglich einmal durch Anwendung schwarzer, und

dann wohl ein zweites Mal noch durch rothe Linte oder Rothstift, so daß man zuletzt, das Unsaubere abgerechnet, nicht mehr weiß, was gelten soll. Solche Papiere müssen couvertirt werden, wozu es ja an Gratismaterial nie fehlt. Es ist eine Lehrlingsarbeit, die sogar noch den Vortheil hat, daß die jungen Leute auf die praktischste Weise Firmenkenntniß erlangen. Scheut man dieses Verfahren, so mag man sich nur nicht wundern, wenn plötzlich ein Abschluß-, Verlang- oder sonstiger Zettel wieder vorliegt, während man denselben in den Händen des so und so viele Meilen entfernten Collegen wähnt. Abgesehen davon, daß bei einem ordnungsgemäßen Verfahren solche Zeitverluste nicht vorkommen werden, so verdient auch die Leipziger Bestellanstalt, deren Aufgabe ja bekannt ist, die Rücksichtnahme möglicher Deutlichkeit. Man nimmt an, daß die Bestellanstalt täglich das anständige Quantum von 40—50.000 Stück Zettel und sonstiger Papiere zu sortiren und zu befördern hat, die ungefähr das Gewicht von 3 Centnern ergeben. Der wöchentliche Umsatz würde sonach ein Ergebnis von 240—300.000 Stück Zettel u. liefern, die ca. 18—20 Centner wiegen würden.

Ist durch diese enormen Zahlen der Wunsch nach deutlichem, correctem Verfahren bei Adressirung der Papiere auch hinreichend gerechtfertigt, so gebietet dies doch schon der Umstand, daß ein properes, sauberes Aussehen der Geschäftspapiere bekanntlich einen guten Eindruck macht, und ein weiter gehendes ehrendes Urtheil zuläßt, an dem doch jeder Firma gelegen sein muß.

Rud. B.

Miscellen.

Von dem Büchling'schen belletristischen Katalog über die Jahre 1850—1859 ist soeben eine Fortsetzung erschienen, die den Zeitraum von 1860—1864 umfaßt und sich auch im übrigen genau an den ersten Theil anschließt. Bei dem großen Umfange, welchen die Romansliteratur im heutigen Verkehr einnimmt, kann es einem so nützlichen Handbuche, von dessen Bearbeitung man wieder alle mögliche Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit annehmen darf, nicht an der freundlichen Aufnahme von Seiten des Buchhandels fehlen, die der Hr. Herausgeber zur Anerkennung seines aufgewandten Fleißes reichlich verdient.

Personalnachrichten.

Den Herren J. G. Bach und E. A. Seemann hier sind von der Jury der Stettiner Industrieausstellung Preismedaillen zuerkannt worden. Hinsichtlich des letzteren heißt es in dem Berichte: „Verständniß und Interesse für die bildende Kunst in weiteren Kreisen zu wecken und zu verbreiten, ist eine Reihe von Werken aus dem Verlag von E. A. Seemann in Leipzig in hohem Grade geeignet. Wir nennen Lügow's Meisterwerke der Kirchenbaukunst, Lübeck's Geschichte der Plastik, dessen Geschichte der Architektur, Becker's Kunst und Künstler des 16—18. Jahrhunderts. Mitbestimmend zu Seemann's Auszeichnung war die vorzügliche typographische Ausstattung seiner Verlagsartikel. Die genannten Bücher sind Druck, Papier und Illustrationen, Prachtausgaben, obgleich die Preise mäßig sind.“

Der Prinz Friedrich Karl von Preußen hat Herrn Georg Doeger in Osterburg zu seinem Hofbuchhändler ernannt.

Dem Markthelfer A. G. Teller in der Buchhandlung von E. H. Reclam sen. ist für derselben treu geleistete sechsundfünfzigjährige Dienste vom König von Sachsen die silberne Medaille des Albrechtsordens verliehen worden.

Berichtigung.

In Nr. 79 des Börsenbl. Se. 1398, 2. Sp. 3. v. u. ist zu lesen: D. u. R. (nicht D. u. L.).